

**Ausschreibungsverfahren  
der ARGE Breitband LK Börde  
Projektüberwachung und -koordination für den Aufbau ei-  
nes FTTB-Netzes  
C. Rahmenprojektsteuerungsvertrag  
(Entwurf zur Verhandlung)  
Vergabenummer: ARGE Breitband - Projektüberwachung**

Wichtiger Hinweis an die Bewerber:

Dieses Dokument wird zu Informationszwecken bereits jetzt zur Verfügung gestellt. Es findet ein Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb statt. Dieses Dokument ist erst für das Verhandlungsverfahren bestimmt. Für den derzeit laufenden Teilnahmewettbewerb ist das Dokument „Langversion Auftragsbekanntmachung – gleichzeitig Verfahrensbedingungen für den Teilnahmewettbewerb“ zu berücksichtigen!

# Rahmenprojektsteuerungsvertrag

Zwischen

[Kommune]

und

-nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt

[...]

-nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt

## § 1 Vertragsgegenstand und Projekt

Gegenstand des Rahmenvertrages sind Projektüberwachungs- und Koordinationsleistungen (Projektsteuerungsleistungen) für den Ausbau eines FTTB-Netzes des AG.

## § 2 Vertragsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich vorrangig aus den Regelungen dieses Vertrages. Soweit dieser keine Aussage trifft, gelten ergänzend und in der nachfolgenden Rangreihenfolge die folgenden Vertragsgrundlagen:

1.	Leistungsbeschreibung, Teil B und Verfahrensbedingungen, Teil A der Vergabeunterlagen	Anlage 1 und 2
2.	GIS-Nebenbestimmungen, Version 3.1 vom 01.11.2016	Anlage 3
3.	Einheitliches Materialkonzept, Version 4.1 vom 09.04.2016	Anlage 4
4.	Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus (Vorgaben zur Dimensionierung), Version 3.1 vom 01.11.2016	Anlage 5
5.	Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus, Version 1.0 vom 09.04.2016	Anlage 6
6.	Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 (NGA-Rahmenregelung)	Anlage 7
7	Bewerbererklärung (Erklärung nach Abschnitt 2 - Basisparagraphen mit zusätzlichen Bestimmungen der EU-Vergaberichtlinie)	Anlage 8
8	Erklärung zum Nachunternehmereinsatz gem. § 13 Abs. 2/4 Landesvergabegesetz LSA	Anlage 9
9	Erklärung Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gem. § 12 Landesvergabegesetz LSA	Anlage 10
10	Ergänzende Vertragsbedingungen zu den §§ 12, 17 und 18 des Landesvergabegesetzes LSA	Anlage 11
11	Erklärung zur Tariftreue und Entgeltlichkeit gem. § 10 Abs. 1 und 3 Landesvergabegesetz LSA	Anlage 12
12	Das letztverbindliche Angebot des AN vom ... mit allen dazugehörigen Anlagen	Anlage 13
13	Rahmenterminplan	Anlage 14
14	Muster Vertragserfüllungsbürgschaft	Anlage 15
15	Die Bestimmungen des Werkvertragsrechts gemäß § 631 ff. BGB mit Ausnahme der § 648 BGB	Nicht beigelegt
16	Allgemeine Vertragsbedingungen zu den Verträgen für freiberuflich Tätige (AVB)	Anlage 16
17	Schlichtungs- und Schiedsordnung der Arge Baurecht (SO Bau)	Anlage 17

### § 3 Leistungspflichten des AN

- 3.1 Der AN erbringt für den AG die für das Bauvorhaben in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beschriebenen Projektsteuerungsleistungen, mithin die nachfolgenden „Einzelleistungsbausteine“ (1.) Überwachung und Steuerung der Zielerreichung, die die (2.) Durchführung/Organisation von regelmäßigen Besprechungen, das (3.) zentrale Berichtswesen, das (4.) Abrechnungs- und Kostenmanagement, das (5.) Fördermittelmanagement und ferner Leistungen der Projektsteuerung der (6.) Leistungsphase 4 (Objektüberwachung) und (7.) Leistungsphase 5 (Objektbetreuung/Dokumentation) gemäß AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“, AHO-Schriftenreihe Nr. 9 (Projektmanagementleistungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft).
- 3.2 Die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beschriebenen Tätigkeiten bilden weder die Unter- noch die Obergrenze der zu erbringenden Werkleistungen. Der AN hat im Rahmen des ihm übertragenen Leistungsumfangs alle erforderlichen Leistungen zu erbringen, damit das Projekt und Bauvorhaben im Rahmen des Gesamterfolgs vertragsgerecht, insbesondere abnahmereif sowie innerhalb der vereinbarten Planungs- und Bauzeit und des vom AG vorgegebenen Kostenrahmens ausgeführt und fertig gestellt wird (Vertrags- und Projektziele). Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten und definierten Einzelleistungen beschreiben und beinhalten die Mindestanforderung zur Herbeiführung des vereinbarten Werkerfolgs. Der Werkerfolg von jeweils abgerufenen Teilleistungen (= „Einzelleistungsbausteine“) besteht darin, die abgerufene Teilleistung bis zu dem Ergebnis zu führen, das sich aus der Projektstufe gemäß Leistungsbeschreibung ergibt.
- 3.3 Zum geschuldeten Werkerfolg gehört das Herbeiführen und Bewirken eines nach den Vorgaben des AG im Zusammenwirken mit den anderen Projektbeteiligten vertragsgemäß geplanten Projektes einschließlich eines umfassend koordinierten und kontrollierten Projektablaufes. Dazu gehört insbesondere die Steuerung und Kontrolle sowie das Herbeiführen und Bewirken einer vertragsgerechten Leistungserfüllung durch sämtliche Projektbeteiligte.
- 3.4 Weitere als die mit Bestätigung des Abrufs beauftragten Leistungen, die der AN ohne vorherigen schriftlichen Abruf erbringt, gelten erst nach einer schriftlichen Genehmigung des AG als vertragliche Leistungen; ein Anspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.
- 3.5 Der AG hat das Recht, den Leistungsumfang des AN im Rahmen üblicher Projektsteuerungsleistungen jederzeit in beliebigem Umfang zu ändern oder zusätzliche Projektsteuerungsleistungen zu verlangen. Diese Änderungen oder Zusatzleistungen sowie solche, die nicht vom AG veranlasst worden sind, sondern aus sonstigen Gründen notwendig werden, sind im Rahmen des Erfüllungsanspruchs des AG ein Teil der vom AN zu erbringenden Vertragsleistung. Ebenso sind etwaige Verbesserungen der Leistung durch den AN und das damit bedingte Ändern, sowie alle daraus resultierenden Mehrleistungen Teil der Vertragsleistung des AN. Hierzu rechnet auch das Berücksichtigen etwaiger Ergebnisse oder Auflagen aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren.

## **§ 4**

### **Gestufte Beauftragung durch Einzelabrufe**

- 4.1 Mit Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages werden noch keine Einzelabrufe beauftragt. Ein Anspruch auf Abruf einzelner „Leistungsbausteine“ oder sämtlicher Leistungen besteht nicht. Für die Umsetzung der Maßnahme stehen Fördermittel aus dem Bundesförderprogramm des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur (BMVI), der EU-ELER und ggf. Landesmittel zum Breitbandausbau zur Verfügung. Hierzu liegen vorläufige Förderbescheide zugunsten des AG vor. Die Bundesfördermittel müssen durch Landesmittel und kreditfinanzierte Eigenmittel ergänzt werden.
- 4.2 Die Maßnahme steht insgesamt unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Diese ist zum Zeitpunkt des Vertragsschluss noch nicht sichergestellt. Der vertragliche Leistungsgegenstand steht mithin unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der gesicherten Gesamtfinanzierung. Das kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht sicher vorausgesagt werden und ist den Regularien der Bundesförderung und dem Abschluss der noch ausstehenden, finalen Förderbescheide geschuldet. Der Ausbau der passiven Breitbandinfrastrukturen durch des AG beginnt unabhängig von der gesicherten Finanzierung (siehe oben) aber auch erst nach dem Erreichen und dem Nachweis einer Mindestanschlussquote von ca. 47 % und/oder unter Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Betriebes, welcher vom Netzbetreiber der Kommune gegenüber nachzuweisen ist. Insofern stehen die hier mit Rahmenvertrag geregelten Leistungen zudem hinsichtlich der konkreten Einzelabrufe unter dem Vorbehalt des Erreichens dieser Mindestanschlussquote.
- 4.3 Der AG hat das Recht, durch schriftlichen Abruf Leistungen entsprechend der „Leistungsbausteine“ zu beauftragen. Die Abrufe können sich auf komplette „Leistungsbausteine“ beziehen, dürfen sich aber auch auf Teilleistungen gemäß der im „Leistungsbaustein“ erfassten Aufgabenbeschreibung beschränken.
- 4.4 Der AN unterbreitet zunächst ein schriftliches Angebot für die abgerufenen Leistungen. Erst mit Zugang des schriftlichen Abrufes kommt der Vertrag über die weiteren Leistungen zu den hier vereinbarten Bedingungen zustande.
- 4.5 Der AN hat keinen Anspruch auf Abruf von Leistungen. Er kann auch aus einer zeitlichen Trennung der Beauftragungen keine Erhöhung seines Honorars herleiten.
- 4.6 Leistungen, die der AN ohne vorherigen schriftlichen Abruf erbringt, gelten erst nach einer schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers als vertragliche Leistungen; ein Anspruch auf Erteilung dieser Genehmigung und Vergütung besteht nicht.

## **§ 5**

### **Umfang und Qualität der Leistungen**

- 5.1 Der AN verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) definierten Leistungen zu erbringen. Er erbringt diese Leistungen im eigenen Büro und durch die in seinem Angebot benannten Personen.
- 5.2 Der AN hat seine Leistungen in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität zu erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung zweckmäßig oder notwendig ist, auch wenn dies im Einzelfall in der Leistungsbeschreibung nicht aus-

drücklich beschrieben sein sollte, jedoch der Sache nach zur Funktion und Tätigkeit eines gewissenhaften Projektsteuerers gehört und bzw. oder zur Erreichung der vorgeschriebenen Vertrags- und Projektziele erforderlich ist.

- 5.3 Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen und Aufgaben nach den Förderregularien der EU, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zur Breitbandförderung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gültigen baurechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie nach dem Grundsatz der größtmöglichen Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu erfüllen und etwaige Anordnungen, Vorgaben und Anregungen des AG zu beachten. Der AN hat auf die Optimierung des Projektes im Hinblick auf die Vertrags- und Projektziele hinzuwirken und dabei insbesondere im Zusammenhang mit den beschriebenen Managementleistungen zu entwickeln und zu berücksichtigen.
- 5.4 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen jeweils in Abstimmung mit den anderen fachlich Beteiligten zu erbringen, abzustimmen und dafür Sorge zu tragen, dass die Termine, Qualitäten und die Baukosten eingehalten werden.
- 5.5 Ebenfalls ist der AN verpflichtet, an den regelmäßig stattfindenden Besprechungen zum Bauvorhaben teilzunehmen und diese zu organisieren. Ferner muss der Projektsteuerer die Durchführung von wöchentlich stattfindenden Jour-Fixe-Terminen mit allen Projektbeteiligten gewährleisten, inkl. Protokollführung und -kontrolle.
- 5.6 Soweit die definierten Projektziele angesichts des Kosten- und Terminrahmens nicht zu verwirklichen sind, wird der AN den AG unverzüglich darauf hinweisen und entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen vorschlagen. AG und AN werden sich dann über eine Anpassung der Qualitäts-, Termin- und Kostenvorgaben abstimmen.
- 5.7 Die dem AN beauftragten Leistungen sind darauf gerichtet, den AG hinsichtlich der Projektleitungsaufgaben zu unterstützen. Der AN hat daher selbständig, planend, vorausschauend und koordinierend Entscheidungsvorlagen zu erarbeiten, so dass ein ungestörter Projektlauf (projektlaufkonforme Leistungserbringung durch Dritte vorausgesetzt) möglich ist. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere dem AG ausreichend Zeit bleibt, auf der Grundlage der Empfehlungs-, Unterstützungs- sowie Koordinierungsleistungen des AN termingerecht und unter Berücksichtigung der notwendigen Entscheidungsfristen auf AG-Seite zu treffen.
- 5.8 Die vom AN erbrachten Leistungen sind entsprechend Leistungsbeschreibung für eine Abschlussdokumentation zu dokumentieren und dem AG vorzulegen. Hier eingeschlossen sind die laufenden Berichte sowie der Projektabschlussbericht der Bestandteil des Sachberichtes gegenüber dem/den Förderstellen des Bundes und des Landes sein muss.
- 5.9 Der AN setzt mindestens einen Projektleiter auf Partnerebene ein, der Ansprechpartner des Projektteams auf Seiten des AG ist und für das Projekt bis zum Abschluss zuständig bleibt. Wechsel in der Projektleitung sind mit dem AG abzustimmen und unverzüglich gegenüber dem AG zu kommunizieren. Der AN wird dem AG in diesem Fall bereits mit der Mitteilung Vorschläge für den Ersatz des Projektleiters unterbreiten und den Nachweis erbringen, dass dieser hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung mit dem zu ersetzenden Projektleiter zumindest gleichwertig ist. Gleiches gilt für weiteres Führungspersonal innerhalb des Projektteams des AN.

- 5.10 Eine Ablösung und Neubestellung des Führungspersonals ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG oder auf dessen begründetes Verlangen möglich. Die Einwilligung des AG darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Nachweis der Qualifikation oder Erfahrung nicht erbracht werden kann. Der AN ist verpflichtet, den Krankheits- und Urlaubsausfall des Projektleiters, aber auch anderer Mitglieder des Projektteams durch ausreichend qualifizierte Vertreter abzusichern.

## **§ 6 Berichtswesen**

- 6.1. Im Rahmen der Auftragsabwicklung hat der AN dem AG nach Aufforderung jederzeit Auskunft zu erteilen, Einsicht in die entsprechenden Arbeitsunterlagen zu gewähren und diese auf Verlangen vorzulegen.
- 6.2 Der AN hat den AG unverzüglich von auftretenden Problemstellungen sowie Umständen und Tatsachen, die für die Beurteilung der Projektentwicklung wesentlich sind oder sein können, zu unterrichten.
- 6.3 Vorbehaltlich näherer Festlegungen in der Leistungsbeschreibung wird der AN den AG auf jeden Fall zeitnah und umfassend über den Stand des Projekts unterrichten, ebenso über die hierzu anstehende weitere aktuelle Entwicklungen sowie die dazugehörigen erforderlichen Entscheidungen, die eine Unterrichtung oder Mitwirkung des AG erforderlich machen. Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:
- Eine Übersicht über die Veränderungen der Leistungs-, Termin- und Kostenstände einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung und damit verbundener Risiken,
  - Angaben darüber, ob und aus welchem Grund die nach dem verbindlich festgesetzten Zeitplan vorgesehenen Leistungen des AN nicht vollständig erbracht wurden, mit dem Vorschlag der zu ergreifenden Maßnahmen zur Wiederherstellung des termingerechten Projektablaufs,
  - Angaben darüber, ob Ausführende oder sonst mit dem Projekt befasste Dritte Leistungen nicht vollständig und termingerecht erbracht haben,
- 6.4 Widersprüche von sonstigen mit dem Projekt befassten Dritten gegen Entscheidungen oder Weisungen des AN unabhängig davon, ob sich der AN mit widersprechenden Dritten einigen konnte oder nicht. Der AG gibt vor, inwieweit die vorgenannte Unterrichtung und Entscheidungsvorbereitung vom AN schriftlich und / oder durch Mitwirkung an regelmäßigen Projektbesprechungen zu erfolgen hat.
- 6.5 Das regelmäßige Berichtswesen umfasst monatliche Reports über die Kostenentwicklung des Projekts, über durchgeführte Vergaben, über Nachtragsanmeldungen und über ausgeführte Zahlungen, so dass das Projekt jederzeit kostentransparent bleibt. Diese Berichte sind jeweils bis zum 10. eines Monats für den abgelaufenen Monat beim AG einzureichen.

- 6.6 Unabhängig hiervon fasst der AN in vierteljährlichen Berichten den Stand des Projekts für den AG in schriftlicher Form zusammen. In diesen Berichten sind die Ergebnisse der Leistungs-, Termin- und Kostenkontrollen festzuhalten und abschließend zu berichten, in welchen Bereichen Soll-Ist-Abweichungen vorliegen und wie diesen Entwicklungen entgegenzuwirken ist. Diese Berichte sind jeweils bis zum 20. eines Quartals für das zurückliegende Quartal einzureichen.
- 6.7 Der AN wird dem AG jeweils unverzüglich gesondert schriftlich berichten, falls er bei Planern, Bauausführenden oder sonstigen mit dem Projekt befassten Dritten die Gefahr von Leistungsstörungen erkennt, insbesondere wenn sie Termin- oder Kostenüberschreitungen bewirken können. Gleiches gilt für besondere Ereignisse auf der Baustelle.
- 6.8 Der AG wird den AN laufend von allen Projektgegebenheiten unterrichten, die für die Leistungserbringung des AN erforderlich sind. Unabhängig hiervon wird der AN beim AG rechtzeitig alle von ihm für erforderlich gehaltenen Informationen anfordern

## **§ 7 Leistungen des AG**

- 7.1 Der AG stellt die für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen dem AN zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, etwaige ihm fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die er im Rahmen der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung benötigt, vom AG anzufordern. Sollten Daten, Informationen oder Unterlagen im Besitz anderer Projektbeteiligter sein, hat der AN diese dort direkt anzufordern und den AG gleichzeitig darüber zu informieren und den Eingang zu dokumentieren.
- 7.2 Der AG nimmt weiterhin die Projektleitung wahr. Dem AG verbleiben alle Bauherrenkompetenzen im Sinne der Gesamtleitung des Projektes.
- 7.2 Der AG wird den AN über alle ihm bekannt werdenden Umstände, die der AG für die Projektabwicklung für wesentlich hält, rechtzeitig unterrichten. Weiterhin wird der AG in den Verträgen mit den übrigen Projektbeteiligten dafür sorgen, dass der AN für Belange seines Leistungsbereiches unmittelbar und im erforderlichen Umfang von diesen Auskunft erhalten wird.
- 7.6 Der AN befolgt ausschließlich die Weisungen und Anordnungen des AG.
- 7.7 Es besteht keine Pflicht des AG, eine Sicherheit nach § 648 BGB zu stellen.

## **§ 8 Honorar**

- 8.1 Das Honorar richtet sich nach dem angebotenen prozentualen Anteil von den Netto-Investitionskosten der einzelnen „Leistungsbausteine“ gemäß Angebot und beauftragtem Leistungsabruf.
- 8.2 Soweit der AG zusätzliche Leistungen fordert, die im vorliegenden Vertrag nicht ge-



regelt sind, darf der AN diese erst ausführen, nachdem er ein prüfbares Honorarangebot unterbreitet hat und der AG die Leistung nach Prüfung und ggf. Verhandlung dieses Angebots beauftragt hat. Der AN unterbreitet hierbei Vorschläge, wie diese Zusatzleistungen pauschaliert werden können.

- 8.3 Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche vertragsgegenständliche Leistungen des AN abgegolten.
- 8.4 Die vereinbarten Honorare enthalten die Abgeltung der Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte gemäß § 6 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zu den Verträgen für freiberuflich Tätige – AVB (Anlage des Projektsteuerungsvertrages).

## **§ 9**

### **Zahlungen (Zahlungsbedingungen)**

- 9.1 Der AN stellt quartalsweise Abschlagsrechnungen für nachgewiesene erbrachte Leistungen. Die Rechnungen stehen in einem direkten Zusammenhang mit der umgesetzten Bauleistung und dem aktiven Anschluss von Haushalten; die Rechnungszeiträume können in begründeten Fällen verkürzt werden. Mit der Abnahme gemäß § 10 dieses Vertrages stellt der AN dann seine Schlussrechnung.
- 9.2 Die Abschlagszahlungen werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vorlage der prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.
- 9.3 Die Abschlagsrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Der Rechnungsbetrag ist auf der Grundlage der vereinbarten Honorarbemessungsgrundlage aufzugliedern und darzustellen; erhaltene Abschlagszahlungen sind aufzulisten.
- 9.6 Mit der Abnahme gemäß § 11 dieses Vertrages stellt der AN dann seine Schlussrechnung.

## **§ 10**

### **Vertragserfüllungsbürgschaft**

- 10.1 Der AN ist verpflichtet, bei Einzelabruf eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 10 % des Nettogesamthonorars zu erbringen. Der AN kann diese Sicherheit wahlweise durch Abzug eines Sicherheitseinbehaltes von den Abschlagsrechnungen erbringen, oder durch die Vorlage einer selbstschuldnerischen Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Muster in der Anlage zu diesem Vertrag.
- 10.2 Solange der AN keine solche Bürgschaft vorlegt, gilt der Sicherheitseinbehalt. Mit Blick auf die Beauftragung gemäß Einzelabrufen kann der AN auch einzelne Bürgschaften übergeben, die sich auf 10 % des jeweils anteiligen Honoraranspruchs für die beauftragten Leistungsabrufe beschränken. Die Erfüllungssicherheit ist mit mangelfreier Abnahme zurück zu gewähren, also entweder durch Auszahlung der bis dahin nicht abgelösten Sicherheitseinbehalte oder durch Rückgabe der übergebene(n) Bürg-

schaft(en).

## **§ 11 Baukostenobergrenze**

- 11.1 Die Parteien vereinbaren eine verbindliche Baukostenobergrenze von ... Mio. € (netto - Gesamtinvestitionskosten).
- 11.2 Der AN hat alle seine Leistungen an dieser Baukostenobergrenze auszurichten und diese einzuhalten. Er ist ferner verpflichtet, auf den Generalübernehmer einzuwirken, damit dieser die Baukostenobergrenze einhält. Dies gilt nur insoweit, als die Leistungen des AN auf die Kosten Einfluss nehmen können.
- 11.3 Die vorliegend vereinbarte Baukostenobergrenze versteht sich als absolute Höchstgrenze und bestimmt die Beschaffenheit der Leistung.
- 11.4 Der AN verpflichtet sich, seine vertragsgegenständlichen Leistungen so umfassend und rechtzeitig zu erbringen, dass die Einhaltung der vom AG vorgegebenen Baukostenobergrenze herbeigeführt wird.
- 11.5 Stellt der Auftragnehmer, aus welchem Grund auch immer, fest, dass die Einhaltung der Baukostenobergrenze in Gefahr ist, so informiert er den Auftraggeber hierüber unverzüglich. Er unterbreitet Vorschläge, wie die Einhaltung der Baukostenobergrenze erreicht werden kann. Ordnet der Auftraggeber in Kenntnis der damit verbundenen Mehrkosten Änderungen am Netz an, so ändert sich die Baukostenobergrenze entsprechend. Ab diesem Moment sind die weiteren Leistungen an dieser einvernehmlich veränderten Baukostenobergrenze auszurichten. Stimmt der AG kostenerhöhenden Maßnahmen nicht zu, so ist der AN verpflichtet, soweit er durch seine Leistungen Einfluss auf die Kosten nehmen kann, die Leistungen so umzustellen, bis die vereinbarte Baukostenobergrenze eingehalten ist.
- 11.6 Eine (Mit)Haftung des AN für eine Überschreitung der Baukostenobergrenze tritt ein, wenn schuldhaft verspätete oder anderweitig nicht vertragsgemäße Projektsteuerungsleistungen für die Überschreitung der betroffenen Kostenobergrenze (mit) ursächlich waren.

## **§ 12 Projektleiter, Vertretungsbefugnisse**

- 12.1 Der AN benennt Herrn/ Frau .....als verantwortlichen Projektleiter. Dieser ist zur Vertretung des AN sowie zur Entgegennahme von Erklärungen des AG bevollmächtigt.
- 12.2 AN und dessen Projektleiter sind nicht bevollmächtigt, im Namen des AG Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben.

## **§ 13 Termine**

- 13.1 Ziel ist die Fertigstellung des Bauvorhabens bis zum 30.11.2019.

- 13.2 Der AN hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen und fertig zu stellen, dass die gesamten Leistungen des Totalübernehmers wie Planung und Bauausführung termingerecht erfolgt bzw. erfolgen kann. Treten während der Projektabwicklung Störungen und/oder Behinderungen auf, insbesondere durch vertragswidriges Verhalten der anderen Beteiligten, hat der AN seine Leistungen auch in grundlegend geänderter zeitliche Abfolge zu erbringen, ohne aus diesem Umstand weitere Rechte ableiten zu können.
- 13.3 Verzögerungen in der Leistungserbringung und im Projekt bzw. im Leistungsablauf rechtfertigen keine zusätzlichen Ansprüche auf Vergütung, Entschädigung oder Schadensersatz für verlängerte Projektzeiten. Es ist gerade Aufgabe des AN, Terminverzögerungen und Mehrkosten zu vermeiden und im Rahmen des von ihm geschuldeten Vertrags- und Projektziels dieses zu verhindern oder geeignete Maßnahmen vorzuschlagen bzw. einzuleiten, die an anderer Stelle im Projekt zu Zeit- und/oder Kostenersparnis führen. Sollte jedoch die Verzögerung aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten oder mit zu vertreten hat, liegen, werden etwaige Zusatzleistungen zusätzlich vergütet.

## **§ 14 Abnahme**

Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt förmlich durch eine widerspruchsfreie Übernahme der Leistung und einer Abschlussdokumentation inkl. eines Abschlussberichtes des AN. Etwaige Zahlungen ersetzen keine förmliche Abnahme.

## **§ 15 Haftung und Versicherung**

- 15.1 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts des BGB (§ 631 ff. BGB).
- 15.2 Der AN weist dem AG bis spätestens vier Wochen nach Vertragsschluss eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 5 Mio. € für Personenschäden sowie 5 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden nach. Die Versicherungssummen müssen jeweils für maximal 2 Haftungsfälle pro Jahr zur Verfügung stehen (zweifache Maximierung). Die Versicherung muss die Haftung für Leistungen etwaiger Nachunternehmer mit umfassen. Damit ist keine Genehmigung eines Nachunternehmereinsatzes verbunden.

## **§ 16 Kündigung**

- 16.1 Kündigt der AG mit wichtigem Grund, so hat der AN nur Anspruch auf Honorar für die erbrachten Leistungen. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund für die Kündigung liegt insbesondere vor:
- wenn der AN selbst Insolvenz anmeldet,
  - wenn ein Dritter zu Recht Insolvenz für den AN anmeldet,

- wenn der AN seine Zahlungen einstellt,
- wenn der AN mehrfach im Vertrag vereinbarte Termine schuldhaft nicht einhält.

16.2 Kündigt der AG ohne wichtigen Grund, so gilt § 649 BGB. Die Vertragsparteien vereinbaren die gesetzliche Vermutung des § 649 Satz 3 BGB als verbindlich.

## **§ 17**

### **Streitigkeiten, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

17.1 Streitfälle berechtigen den AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen. Treten zwischen den Vertragsparteien Meinungsverschiedenheiten auf, so sind sie zunächst verpflichtet, einvernehmlich nach einer Einigung zu suchen.

17.2 Gerichtsstand für alle in Betracht kommenden gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Magdeburg.

## **§ 18**

### **Schlichtung**

18.1 Treten zwischen den Vertragspartnern Meinungsverschiedenheiten auf, so sind sie zunächst verpflichtet, einvernehmlich nach einer Einigung zu suchen, das Projekt ist soweit fortzuführen.

18.2 Ist einer der Vertragspartner der Auffassung, dass eine solche Einigung nicht zu erzielen ist, so ist er berechtigt, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den Regelungen der Schlichtungs- und Schiedsordnung der Arge Baurecht (SO Bau). Die Regelungen zum Schiedsgerichtsverfahren und zum isolierten Beweisverfahren in der SO Bau sind hingegen nicht Vertragsbestandteil.

18.3 Der andere Vertragspartner ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Vor Abschluss eines solchen Schlichtungsverfahrens ist kein Vertragspartner berechtigt, gegen den anderen Vertragspartner ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Das gilt auch für gerichtliche Eilverfahren.

## **§ 19**

### **Schiedsgutachten**

19.1 Beide Parteien sind bei Meinungsverschiedenheiten über technische Fragen berechtigt, einen Schiedsgutachter mit der Klärung zu beauftragen. Die Auswahl des Schiedsgutachters erfolgt einvernehmlich. Können sich die Parteien trotz Fristsetzung auf keinen Schiedsgutachter einigen, so ist jede Partei berechtigt, die IHK Magdeburg um Benennung eines Schiedsgutachters zu bitten. Die Benennung durch die IHK ist dann für den anderen Teil bindend.

19.2 Beide Parteien sind berechtigt, dem Schiedsgutachter die sie interessierenden Fragen

zu stellen, Rechtsfragen zu beantworten ist nicht Aufgabe des Schiedsgutachters.

19.3 Der Schiedsgutachter erstellt ein schriftliches Gutachten und übermittelt dieses beiden Vertragsparteien. Nach Erhalt dieses Gutachtens haben beide Parteien Gelegenheit innerhalb einer Frist von sechs Werktagen Ergänzungsfragen an den Schiedsgutachter zu stellen.

19.4 Das so ermittelte Ergebnis ist in den Grenzen des § 319 BGB analog für beide Vertragspartner gerichtlich und außergerichtlich bindend.

19.5 Die Kosten des Schiedsgutachters trägt derjenige, dessen technische Auffassung sich als unzutreffend herausgestellt hat. Bei differenzierten Einschätzungen des Schiedsgutachters werden die Kosten hälftig geteilt.

## **§ 20 Sonstiges**

20.1 Der AG setzt eine Residenzpflicht des Projektsteuerers im Gebiet des Landkreises bzw. im Projektgebiet oder am Nebensitz des Konzessionärs während der Projektumsetzung voraus. Hierüber besteht zwischen den Parteien Einvernehmen.

20.2 Für alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages gilt ein Schriftformgebot. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformgebot.

20.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung so nah wie möglich kommt.

....., den \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_

.....  
für den AG

.....  
für den AN

Anlagen